

Bekanntmachung Nr. 106.2013

4. Nachtrag zur Satzung der Stadt Wilster über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 05. Juli 2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. I. des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Wilster vom 09.12.2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wilster über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten (Spielgerätesteuersatzung) vom 05. Juli 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in Abs. 1 genannten Orten **11,0 v. H.** der elektronisch gezählten Bruttokasse.

2. § 6 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Der Halter ist –vorbehaltlich des Abs. 5- verpflichtet, die Steuer selbst zu ermitteln und jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres eine jährliche Steuererklärung auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten.

Die Stadt Wilster ist berechtigt, Vorauszahlungen auf die Spielgerätesteuer auf der Grundlage der Steuererklärung für das Vorjahr für das laufende Jahr mit monatlichen Fälligkeiten festzusetzen.

3. § 6 Abs. 5 wird gestrichen

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft und ersetzt die §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 5 der Satzung der Stadt Wilster über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten (Spielgerätesteuersatzung) vom 05.10.2011.

Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als durch die bisherige Satzungsregelung. Bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen nach den aufgehobenen Vorschriften werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.

Wilster, den 19.12.2013

Schulz
Bürgermeister

Veröffentlicht

Wilster, den 31.12.2013

Amt Wilstermarsch
Der Amtsvorsteher
Sievers